

VEREINBARUNG

**zur Fortführung der Arbeit
des Europäischen Betriebsrates
der HeidelbergCement AG**

zwischen der

**HeidelbergCement AG
- im Folgenden "zentrale Unternehmensleitung**

**mit dem Sitz in
Berliner Strasse 6
69120 Heidelberg
DEUTSCHLAND**

- vertreten durch ihren Vorstand,

und dem

**Europäischen Betriebsrat der HeidelbergCement AG
- im Folgenden "EBR",
vertreten durch seinen Verhandlungsausschuss**

...

PRÄAMBEL

In Anwendung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen einigen sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Tätigkeit des Europäischen Betriebsrates und seiner Arbeitsweise. Diese Arbeitnehmervertretung trägt den Namen „Europäischer Betriebsrat HeidelbergCement AG“ (EBR).

Im Geiste der gemachten Erfahrungen und der gelebten Praxis des bisherigen EBR bei HeidelbergCement möchten die vertragschließenden Parteien mit dieser Vereinbarung die Information und Konsultation zwischen der zentralen Unternehmensleitung und dem EBR fördern, den konstruktiven Dialog wirtschaftlicher und sozialer Belange auf europäischer Ebene fortsetzen und damit das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeitnehmer/innen in einem der größten europäischen Baustoffkonzerne stärken.

Der EBR stellt eine harmonische Ergänzung der in den Betriebsräten der Konzerngesellschaften in den einzelnen europäischen Ländern bereits existierenden Informations- und Konsultationsprozesse dar. Durch diesen Vertrag werden also in keiner Weise die nach den nationalen Gesetzen bestehenden Rechte, Zuständigkeitsbereiche usw. der Arbeitnehmervertreter der einzelnen Länder berührt.

ARTIKEL 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Vereinbarung erstreckt sich auf Gesellschaften des HC-Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zu diesen Gesellschaften zählen solche, bei denen HeidelbergCement AG unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

Den Kreis der von der Vereinbarung erfassten Gesellschaften zeigt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Übereinkunft ist. Die Anlage ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres von der zentralen Unternehmensleitung zu aktualisieren und dem Vorsitzenden des EBR zuzuleiten.

ARTIKEL 2

SITZ DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES

Der EBR hat seinen Sitz am Sitz der zentralen Unternehmensleitung in Heidelberg.

ARTIKEL 3

DER EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT

3.1 – Zusammensetzung

Der EBR besteht aus Arbeitnehmervertretern der in Artikel 1 definierten Gesellschaften. Die Anzahl seiner Mitglieder sollte 30 nicht überschreiten.

Das Verfahren zur Entsendung der nationalen Delegierten und Stellvertreter in den EBR ist in den einzelnen Ländern zu regeln. Es richtet sich nach der jeweiligen Umsetzung der EU-Richtlinie 94/45 EG. Verlieren Delegierte und/oder Stellvertreter ein nationales Mandat, das für ihre Bestellung in den EBR erforderlich war oder endet ihr Arbeitsverhältnis, so scheiden sie auch aus dem EBR aus und werden gemäss den vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Die zentrale Unternehmensleitung oder andere Leitungsebenen sowie Geschäftsführungen von abhängigen Unternehmen und dazugehörigen Betrieben können keine Delegierten und Stellvertreter für den EBR ernennen.

Die zentrale Unternehmensleitung wird dafür Sorge tragen, dass ihr die nationalen Delegierten und Stellvertreter benannt werden; sie verpflichtet sich, die Benannten sodann dem/der Vorsitzenden des EBR mitzuteilen.

3.2 – Verteilung der Delegierten im Europäischen Betriebsrat

Aus jedem unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Land, in dem sich ein oder mehrere Gesellschaften/Betriebsstätten befinden, wird mindestens ein/e Delegierte/r in den EBR entsandt.

Für die Verteilung der weiteren Sitze ist maßgebend die Zahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für den ersten EBR nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Beschäftigtenzahlen zum 31.12.2003 maßgebend. Auf der Grundlage dieser Grundsätze ermittelt sich die Anzahl der zusätzlichen ordentlichen Delegierten aus den einzelnen Ländern wie folgt:

Ab	1.000 Arbeitnehmer/innen:	1 zusätzliche/r Delegierte/r
ab	2.000 Arbeitnehmer/innen:	2 zusätzliche Delegierte
ab	3.000 Arbeitnehmer/innen:	3 zusätzliche Delegierte
ab	4.000 Arbeitnehmer/innen:	4 zusätzliche Delegierte
ab	5.000 Arbeitnehmer/innen:	5 zusätzliche Delegierte
danach		
für jeweils	1.000 Arbeitnehmer/innen:	jeweils ein/e weitere/r zusätzliche/r Delegierte/r.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültige Sitzverteilung ergibt sich aus Anlage 2.

3.3 – Stellvertreter

Für jede/n ordentliche/n Delegierte/n wird gemäß 3.1 ein Ersatzmitglied (Stellvertreter) bestellt oder gewählt werden.

Ist ein/e ordentliche/r Delegierte/r zeitweilig an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird der/die Stellvertreter/in für die Zeitdauer der Verhinderung zum/zur ordentlichen Delegierten. Im Falle einer endgültigen Verhinderung eines/einer ordentlichen Delegierten wird der/die Stellvertreter/in für die verbleibende Mandatsdauer zum ordentlichen Mitglied und ein/e neue/r Stellvertreter/in bestellt bzw. gewählt.

3.4 – Mandatsdauer

Die regelmäßige Mandatsdauer der Delegierten und Stellvertreter im EBR beträgt 4 Jahre. Eine erneute Bestellung bzw. die Wiederwahl ist zulässig.

Die erste Mandatsdauer beginnt mit der nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung stattfindenden ersten gemeinsamen Sitzung von zentraler Unternehmensleitung und neu gewähltem EBR (Artikel 4, Satz 1).

Die neuen Mitglieder des EBR sind bis zu diesem Zeitpunkt zu wählen bzw. zu bestellen. Die Wahl/Bestellung ist durch den bisherigen EBR zu organisieren. Das Mandat der bisherigen EBR-Mitglieder endet am Tag vor der ersten gemeinsamen Sitzung im Sinne von Absatz 1.

3.5 – Benachteiligungsverbot

Die Delegierten sowie deren Stellvertreter/innen im EBR dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

3.6 – Geschäftsordnung

Der EBR kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.7 – Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

Zur Führung seiner Geschäfte, Abfassung des Sitzungsprotokolls und zur Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen wählen die Delegierten des EBR aus ihrer Mitte ein Präsidium (Geschäftsführender Vorstand), das aus bis zu fünf Personen besteht. Sie sollen in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sein. Das Präsidium kann durch Beschluss des EBR ermächtigt werden, zwischen den ordentlichen Sitzungen die rechtsfähige Vertretung des gesamten EBR nach innen und außen zu übernehmen. Das Präsidium wiederum kann seine/n Vorsitzende/n mit dieser Vertretung beauftragen.

Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem EBR gegenüber abzugeben sind, ist der/die Vorsitzende des EBR oder im Falle seiner Verhinderung sein 1. Stellvertreter berechtigt.

Das Präsidium besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer ersten und einem/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums wird als Schriftführer bestellt. Die Funktionen innerhalb des Präsidiums werden in der Regel während der konstituierenden Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit des EBR in einer internen Sitzung des Präsidiums durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, erfolgt die Nachwahl in das Präsidium in der nächsten ordentlichen Sitzung des EBR.

Außerhalb der Tagung/en des EBR mit der zentralen Unternehmensleitung tagt das Präsidium höchstens zweimal jährlich, es sei denn, außergewöhnliche Umstände würden weitere Tagungen notwendig machen. Das Präsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in dem insbesondere die Organisation seiner Arbeit geregelt wird. Diese Geschäftsordnung ist dem gesamten EBR zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.8 – Sachverständige

Der EBR und das Präsidium können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.

ARTIKEL 4

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN

4.1 – Sitzungsort und Sitzungshäufigkeit

Die gemeinsame Sitzung von zentraler Unternehmensleitung und EBR findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Die Tagungsvorbereitung und -organisation sowie die Erstellung des Protokollentwurfs obliegt der zentralen Unternehmensleitung; dazu gehört auch die Gestellung von Dolmetschern. Sie legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des EBR frühzeitig Tagesordnung, Termin und Ort der Sitzung fest. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Teilnehmer und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen werden in den verschiedenen Landessprachen bereitgestellt.

Tagungsort ist grundsätzlich Heidelberg. Bei Bedarf können die zentrale Unternehmensleitung und das Präsidium des EBR einen weiteren Informationsaustausch zwecks Konsultationen vereinbaren.

Über die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der zentralen Unternehmensleitung und vom Vorsitzenden des EBR zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des EBR in ihren jeweiligen Muttersprachen zuzusenden ist.

Über außergewöhnliche Umstände hat die zentrale Unternehmensleitung das Präsidium rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören, so dass die Meinung des Präsidiums bei der Entscheidungsfindung der zentralen Unternehmensleitung berücksichtigt werden kann. Sollte es in diesen Fällen zu einer Sitzung kommen, sind auch diejenigen Mitglieder des EBR zu laden, die für die Länder bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind; sie gelten insoweit als Präsidiumsmitglieder.

4.2 – Vorbereitungen des Europäischen Betriebsrates

Der EBR hat die Möglichkeit, zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung/en jeweils bereits am Tag zuvor zusammenzutreten.

Unabhängig hiervon hat der EBR jedoch das Recht, bei außergewöhnlichen Umständen eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen. Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzung ist mit der zentralen Unternehmensleitung abzustimmen. Mit Einverständnis der zentralen Leitung kann der EBR weitere Sitzungen durchführen. Dies gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des EBR durch das Präsidium.

4.3 – Nachbesprechung

Jeweils im Anschluss an eine gemeinsame Sitzung trifft sich der EBR beziehungsweise sein Präsidium zu einer Nachbesprechung.

ARTIKEL 5

AUFGABE UND ROLLE DES EUROPÄISCHEN BESTRIEBSRATES

Es ist erklärter Wille des EBR, den Dialog mit der zentralen Unternehmensleitung nach dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl der Arbeitnehmer und des HeidelbergCement-Konzerns zu gestalten.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum EBR bekannt geworden und von der Arbeitgeberseite ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EBR. Sachverständige, die der EBR hinzuzieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet. Innerhalb des EBR gibt es keine Geheimhaltung.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber betrieblichen Arbeitnehmervertretungen, die nach dem im jeweiligen Land geltenden Recht selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind und gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat.

ARTIKEL 6

INHALT DER UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG (THEMENKATALOG)

Themen der Unterrichtung und Anhörung sind Angelegenheiten, die sich auf die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstrecken und mindestens 2 Unternehmen in diesen verschiedenen Staaten betreffen (länderübergreifende Bedeutung).

Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf:

- die Struktur von HeidelbergCement
- ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
- die Beschäftigungslage, ihre voraussichtliche Entwicklung sowie sonstige Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer/innen der Gruppe haben können
- die Investitionen (Investitionsprogramme)
- grundlegende Änderungen der Organisation
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion, Dienstleistung und Forschung

- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
- die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- Massenentlassungen
- Arbeitssicherheit und Unfallhäufigkeit
- Betriebliches Vorschlagswesen

Auf Vorschlag des EBR/Präsidiums und mit Einverständnis der zentralen Unternehmensleitung können weitere Themen zum Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung gemacht werden.

ARTIKEL 7

UNTERRICHTUNG DER ÖRTLICHEN ARBEITNEHMERVERTRETER

Die nationalen Arbeitnehmervertreter im EBR berichten ihren nationalen örtlichen Arbeitnehmervertretern über die Unterrichtung und Anhörung auf der Basis des gemeinsamen Protokolls.

In Ländern, in denen auf nationaler Ebene keine alle Konzernunternehmen übergreifende Arbeitnehmervertretung besteht, wird so schnell wie möglich ein Gremium zur Berichterstattung und zum Erfahrungsaustausch für nationale Arbeitnehmervertreter aller Unternehmen/Betriebe und Betriebsstätten und dem/der Mitglied/er des jeweiligen Landes im EBR geschaffen. Einzelheiten dazu werden unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zwischen zentraler Unternehmensleitung und Präsidium vereinbart.

ARTIKEL 8

BEREITSTELLUNG VON MITTELN / KOSTENÜBERNAHME

HC AG übernimmt die notwendigen Kosten der Ausrichtung der erforderlichen Zusammenkünfte von EBR/Präsidium sowie der Vorbesprechung/en der Arbeitnehmervertreter, wozu auch evtl. notwendige Dolmetscherkosten gehören. Mit Ausnahme der Übernachtungskosten, die von der zentralen Unternehmensleitung getragen werden, trägt die jeweilige Landesgesellschaft, bei der das Mitglied des EBR/Präsidiums angestellt ist, alle übrigen finanziellen Aufwendungen der Mitglieder des EBR/Präsidiums, wie z.B. Reisekosten.

Die zentrale Unternehmensleitung beabsichtigt, die EBR-Mitglieder und ihre Vertreter mit E-Mail-Adressen auszustatten bzw. ausstatten zu lassen sowie ihnen den Zugang zum Intranet zu ermöglichen, soweit dies mit vertretbaren Kosten verbunden ist. Ferner wird die zentrale Unternehmensleitung dem EBR eine Homepage einrichten lassen.

Werden Sachverständige hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen.

Die Delegierten im EBR/Präsidium sind für die erforderliche Zeit ihrer Tätigkeit unter Fortzahlung ihres üblichen Entgeltes von der Arbeit freizustellen, ohne dass diese Zeit auf andere Freistellungen für nationale Mandate (wie z.B. Kreditstunden) angerechnet werden darf.

Sollten nationale Arbeitgeber die Kostenübernahme gemäss den obigen Bestimmungen verweigern, werden diese Fälle vom Präsidium dem Vorstand der HeidelbergCement AG zur unverzüglichen Regulierung vorgelegt.

ARTIKEL 9

LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Sollte die EU-Richtlinie 94/45/EG zu einem früheren Zeitpunkt revidiert werden, kann diese Vereinbarung von den Parteien ausserordentlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten EBR-Richtlinie gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung werden zwischen EBR und der zentralen Unternehmensleitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene Verhandlungen mit dem ernststen Willen aufgenommen, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

ARTIKEL 10

GELTENDES RECHT

Für diese Vereinbarung gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Gerichtsstand ist der Sitz der HeidelbergCement AG.

Das Original dieser Vereinbarung ist in deutscher Sprache verfasst und dient damit auch bei eventuellen Auslegungsschwierigkeiten als Rechtsgrundlage. Im übrigen wird diese Vereinbarung in die jeweiligen offiziellen Staatssprachen für die Länder gemäss Artikel 1 übersetzt.

ARTIKEL 11**SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Heidelberg, den 22. September 2004

Vorstand der
HeidelbergCement AG

Verhandlungsausschuss des
Europäischen Betriebsrates

.....
(Hans Bauer)

.....
(Wilhelm Schwerdhöfer)

.....
(Andreas Kern)

.....
(Giel Beks)

.....
(Sture Stensson)

.....
(Brian Turner)

.....
(Jean Mordan)

.....
(Arne Sandum)